

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik – Verkehrsflächen		Drucksachen-Nr. 742/2001
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	06.12.2001	Beratung
Rat	18.12.2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Abrechnung der Straße Am Ziegelfeld

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Abrechnung der Straße Am Ziegelfeld in der Form des beigefügten Satzungstextes.

Sachdarstellung / Begründung

Die Straße Am Ziegelfeld wurde im Jahre 2001 ausgebaut. Für den der Stadt entstandenen Aufwand sollen Beiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben werden.

Die Straße Am Ziegelfeld wurde als Mischfläche ausgebaut. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster ist es nicht zulässig, für Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche u.ä. den Anteil der Anlieger an den beitragsfähigen Kosten im Wege einer pauschalen Regelung in der allgemeinen „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach“ festzulegen. Vielmehr müssen in diesen Fällen die Beitragssätze die den Anliegern entstehenden wirtschaftlichen Vorteile widerspiegeln. Sie sind daher unter Berücksichtigung der konkret vorliegenden besonderen Situation festzusetzen. Aus diesem Grund ist der Erlass einer Einzelsatzung erforderlich.

Die Straße Am Ziegelfeld verläuft in Form eines U und mündet an beiden Enden in die Straße Birkerhöhe. Sie vermittelt keine Zufahrt zu weiteren Straßen, dient somit ausschließlich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und nimmt keinen darüber hinausgehenden Durchgangsverkehr auf. Aus diesem Grund ist sie als Anliegerstraße einzustufen.

Durch den nunmehr erfolgten Ausbau ist gegenüber dem früheren Zustand eine Verbesserung im Sinne der Rechtsprechung des OVG NW zum § 8 KAG insbesondere hinsichtlich der Entwässerung, der Beleuchtung und des Unterbaus eingetreten.

Im Hinblick auf die Regelungen der generellen Satzung zu § 8 KAG wird daher der Anteil der Anlieger auf 50%, demnach der Anteil der Stadt Bergisch Gladbach ebenfalls auf 50% festgesetzt.

Eine Beitragspflicht kann nur entstehen, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bauarbeiten eine den Beitragstatbestand erfassende Beitragssatzung in Kraft ist. Da, wie oben ausgeführt, die allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG den Straßenausbau als Mischfläche nicht erfasst und die Bauarbeiten bereits abgeschlossen sind, ist es erforderlich, die Einzelsatzung rückwirkend in Kraft zu setzen. Diese Vorgehensweise ist durch die Rechtsprechung des OVG NW gedeckt.

Der Satzungstext ist beigelegt.

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für die Abrechnung der Straße
Am Ziegelfeld**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Straßenbaubeiträgen**

Als Ersatz des Aufwandes für die nochmalige Herstellung, die Erweiterung und die Verbesserung der Straße Am Ziegelfeld, beginnend mit der Einmündung in die Straße Birkerhöhe zwischen den Grundstücken Am Ziegelfeld 2 (Gemarkung Bensberg-Honschaft, Flur 4, Flurstück 1870) und Birkerhöhe 2 (Gemarkung Bensberg-Honschaft, Flur 4, Flurstück 1263) und endend mit der Einmündung in die Straße Birkerhöhe bei einer gedachten Linie zwischen dem südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Birkerhöhe 4 (Gemarkung Bensberg-Honschaft, Flur 4, Flurstück 2749) und dem nördlichen Eckpunkt des Grundstücks Birkerhöhe 6 (Gemarkung Bensberg-Honschaft, Flur 4, Flurstück 741/5), sowie als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen, wirtschaftlich nutzbaren Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- 1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - den Erwerb einschließlich der Nebenkosten der für die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung oder die Erneuerung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 - die Freilegung der Flächen,
 - die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung und die Erneuerung der Straße mit Unterbau und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 - die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung oder die Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) Entwässerungseinrichtungen,
 - d) Grünanlagen und Straßenbegleitgrün, soweit sie Bestandteile von Straßen, Wegen und Plätzen sind.
- 2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.
- 3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 3 **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen**

- 1) Die Stadt Bergisch Gladbach trägt 50% des beitragsfähigen Aufwandes. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- 2) Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

§ 4 **Beitragsmaßstab**

- 1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen wird auf die erschlossenen, wirtschaftlich nutzbaren Grundstücke nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung nach Art und Maß verteilt.
- 2) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche, die entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- 3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25 und
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50.
- 4) Als Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- 5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- 6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- 7) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzten Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzten Grundstücke die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

§ 5 **Grundstücksbegriff**

Mehrere Grundstücke, die gemeinsam eine wirtschaftliche Einheit bilden, sind wie ein Grundstück zu behandeln. Ein Grundstück, auf dem mehrere wirtschaftliche Einheiten vorhanden sind, ist so zu behandeln, als stelle jede wirtschaftliche Einheit ein selbständiges Grundstück dar. Im übrigen gilt der Grundstücksbegriff im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 6 **Beitragspflichtige**

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Bei mehreren Beitragspflichtigen erhält nur ein Beitragspflichtiger einen Heranziehungsbescheid über den Gesamtbetrag. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bzw. Teilerbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Teilerbbauberechtigte.

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.08.1988 (Grundsatzung) i. d. F. der II. Nachtragssatzung vom 19.12.1995 für die Straße Am Ziegelfeld für den unter § 1 genannten Bereich außer Kraft.